

20 - 504

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 16. 10. 2013

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,

Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung eines Gesetzes
mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom
Gemeindebezügegesetz geändert wird

, mit dem das Burgenländische

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. XXXX/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

2. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist bis zum 31. März 2014 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 zu leisten, wenn in diesen Monaten Pensionsversicherungsbeiträge nach § 27 Abs. 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 27 Abs. 3 geleistet wurde.“

Erläuterungen

Mit der Novelle LGBl. Nr. 8/2013 wurde das Gemeindebezügegesetz dahingehend geändert, dass die Überweisung des Anrechnungsbetrags für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an die Pensionsversicherungsträger jeweils für ein Kalendermonat, Kalenderhalbjahr oder Kalenderjahr spätestens am letzten Tag des entsprechenden Zeitraums zu erfolgen hat, um so eine monatliche, halbjährliche oder jährliche Erstattung von Beträgen in der Pensionsversicherung zu ermöglichen. Diese Neuregelung entspricht hinsichtlich des Dauerrechts der mit der Novelle BGBl. I Nr. 52/2011 geschaffenen Bundesrechtslage. Im Übergangsrecht wurde hingegen – abweichend von der Bundesregelung – vorgesehen, dass für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 das Altrecht weiterhin gelten soll. Die Konsequenz dieser Übergangsregelung besteht darin, dass die von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bis zum 1. Juli 2012 entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Gemeindebeiträge erst bei Ausscheiden aus der politischen Funktion zu leisten sind.

Durch die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Änderung des Gemeindebezügegesetzes soll die Landesrechtslage an jene des Bundes angepasst werden. Als spätester Termin für die Überweisung des Anrechnungsbetrags an den Pensionsversicherungsträger ist der 31. März 2014 vorgesehen.